

Gefördert durch:



aufgrund eines Beschlusses
des Deutschen Bundestages



Ausgabe 09/2021

Beim Nationalen Verband der landwirtschaftlichen Beratungsdienste der Ukraine „Dorada“



MONITORING der Agrargesetzgebung in der Ukraine Monat August 2021

**Gesetze und andere Rechtsakte, die
verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind**

**Gesetzentwürfe, die in die Werchowna Rada der Ukraine ein-
gebracht wurden**

Die Serie „Monitoring der Agrargesetzgebung in der Ukraine“ gibt einen Überblick über Gesetze und Gesetzentwürfe der Werchowna Rada <http://portal.rada.gov.ua/>, die von Bedeutung für die nachhaltige Entwicklung des Agrarsektors (insbesondere Landwirtschaft und Ernährungsindustrie) sind.

Die hier bereitgestellten Informationen und Wertungen können nicht als Rechtsberatung betrachtet werden. Der APD und der Fachdialog Boden übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Aussagen.

Durchgeführt von



Durchführer Fachdialog Boden



Ansprechspartner:

APD Ukraine
wul. Reytarska 29-b, 01030 Kiew
www.apd-ukraine.de
www.apd-ukraine.de

Gesetze und andere Rechtsakte, die im August 2021 verabschiedet wurden bzw. in Kraft getreten sind

Pestizidimporte zu Forschungszwecken

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Artikels 4 des Gesetzes der Ukraine „Über Pestizide und Agrochemikalien“ über Pestizidimporte in die Ukraine“ Nr. 1586-IX vom 30.06.2021. Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Zu Prüf- und Forschungszwecken dürfen Pestizide ohne eine staatliche Registrierung im Herstellungsland in die Ukraine eingeführt werden.

Darüber hinaus wird die Verwendung, Lagerung, der Handel, die Werbung und der Transport von Pestizidrückständen innerhalb von zwei Jahren, nach Ablauf der Registrierung, zugelassen.

Differenzierte Mehrwertsteuersätze

Gesetz der Ukraine „Über Änderungen des Steuerkodexes der Ukraine über die Besteuerung der Geschäfte von einzelnen landwirtschaftlichen Produkten“ Nr. 1600-IX vom 01.07.2021. Das Gesetz tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Das Gesetz sieht vor:

- Erhöhung der Mehrwertsteuer für den Binnenhandel und Importgeschäfte von 14% auf 20% für folgende landwirtschaftliche Produkte:
 - Lebendvieh;
 - Lebenschweine;
 - Lebendschafe;
 - Vollmilch;
 - Roggen;
 - Hafer;
 - Leinsaat;
 - Saatgut und Früchte anderer Ölkulturen;
 - Zuckerrüben;
- Beibehaltung der Mehrwertsteuer von 14% für folgende landwirtschaftliche Produkte:
 - Weizen;
 - Gerste;
 - Mais;
 - Sojabohnen;
 - Rapsaatgut;

- Sonnenblumensaatgut.

Kostenerstattung für Ernteausfälle

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Haushaltes in Bezug auf die Kostenerstattung für den Ernteausfall“ Nr. 885 vom 11.08.2021.

Die Verordnung bestimmt, dass Kleinbauern im Falle einer bestätigten Notsituation, die zu Ernteschäden und zum Verlust eines Teils der Ernte geführt hat, eine Teilerstattung für den verursachten Schaden erhalten. Der Zuschuss beträgt bis zu 4.700 UAH für jeden Notfall (rd. 150 EUR) pro 1 ha vollständig verlorener Ernte, aber nicht mehr als 50 ha Entschädigung pro Empfänger. Der Zuschuss wird einmal pro Jahr ausgezahlt.

Zuschüsse für den Buchweizenanbau

Verordnung des Ministerkabinetts der Ukraine „Über Änderungen des Haushaltes in Bezug auf die staatliche Förderung von Agrarproduzenten“ Nr. 886 vom 11.08.2021.

Die Verordnung genehmigt die Gewährung von Zuschüssen pro 1 ha Anbauflächen, auf denen Buchweizen, Roggen, Hirse und Hafer angebaut wurden (außer Nacherntekulturen), in Höhe von bis zu 5.000 UAH (rd. 160 EUR) pro 1 ha, jedoch nicht mehr als 300 ha Land, welches von einem Empfänger bewirtschaftet wurde.

Gesetzentwürfe, die im August 2021 in die Werchowna Rada der Ukraine eingebracht wurden

Stärkung der Kontrolle über den Verkehr von GV-Produkten

Gesetzesentwurf „Über die staatliche Regelung von der gentechnischen Tätigkeit und die staatliche Kontrolle über den Verkehr von GV-Produkten“ Nr. 5839 vom 05.08.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinetts der Ukraine)).

Der Gesetzesentwurf wurde zur Anpassung der ukrainischen Gesetzgebung an die EU-Gesetzgebung entwickelt und sieht Folgendes vor:

- Aufteilung von Kompetenzen der Staatsorgane im Bereich des GVO-Managements;

- Verbesserung des GVO-Risikobewertungssystems im Hinblick auf mögliche Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt;
- Umsetzung von europäischen Mechanismen für die staatliche Registrierung von GVO´s;
- Verbesserung der Anforderungen an die Kennzeichnung von GV-Produkten und Einführung von Regeln zu ihrer Rückverfolgbarkeit;
- Klärung der Anforderungen für den Import und Export von GVO´s und GV-Produkten sowie Prüflaboratorien zur Identifizierung von GVO´s etc.

Gesetzesentwurf „Über Änderungen des Gesetzbuches über Ordnungswidrigkeiten der Ukraine über die verstärkte Haftung im Bereich des GVO-Managements“ Nr. 5840 vom 05.08.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von D.A. Schmyhal (Ministerkabinett der Ukraine)).

Mit dem Gesetzesentwurf werden folgende Strafen festgelegt:

- von 200-1.000 Gewinnfreibeträgen (rd. 110-530 EUR) für die Verletzung der Regeln zum Umgang mit GVO´s bei der Durchführung gentechnischer Tätigkeiten in einem geschlossenen System;
- von 200-1.000 Gewinnfreibeträgen (rd. 110-530 EUR) für Verstöße gegen die Anordnung, Regeln und Anforderungen für die Behandlung von GVO´s bei Forschungen und Tests im offenen System;
- von 200-400 Gewinnfreibeträgen (rd. 110-220 EUR) für gesetzeswidriges Inverkehrbringen von gentechnisch veränderten Produkten.

Entwicklung der Bewässerung

Gesetzesentwurf „Über Organisationen der Wassernutzer und die Förderung der Melioration“ Nr. 5202-д vom 13.08.2021, zur Beratung in der Werchowna Rada eingereicht (eingetragen von M.T. Solskij, A.S. Nahajewski u.a. (Parteien „Diener des Volkes“, „Für die Zukunft“, Abgeordnetengruppe „Dowira“)).

Der Gesetzesentwurf ist eine nachbearbeitete Version des Gesetzesentwurfes Nr. 5202 vom 04.03.2021 und enthält folgende Schwerpunkte:

- die Abtrennung des Meliorationsnetzes als eigenständiger Bestandteil des Meliorationssystems und

Aufnahme von Angaben über das Meliorationsnetz ins Staatliche Landkataster;

- die Einrichtung von Organisationen von Wassernutzern zur Nutzung und Wartung von Meliorationsobjekten. Die Organisationen von Wassernutzern sollen als nicht-gewinnorientierte juristische Personen gegründet werden.
- die Verpflichtung des Bauauftraggebers des Meliorationsnetzes, vor Beginn der Bauarbeiten, folgende Punkte mit den betroffenen Landeigentümern abzustimmen:
 - Wasseraufnahme, -lieferung und -abführung sowie Preisgestaltung;
- die Vereinfachung von Verwaltungsverfahren zum Bau und Betrieb von Meliorationsnetzen (z.B. Abschaffung der Norm über spezielle Wassernutzungsgenehmigungen von Oblastverwaltungen etc.);
- Privatisierung von Pumpstationen, die mindestens zehn Jahre nicht genutzt wurden und für die keine der Organisationen von Wassernutzern innerhalb von zwei Jahren nach Verabschiedung des Gesetzes Eigentum beantragt hat;
- Festlegung des Mechanismus für die Entscheidungsfindung in Organisationen von Wassernutzern (Angleichung des Einflusses von großen und kleinen Landnutzern – Mitglieder der jeweiligen Organisation von Wassernutzern).

Autoren, Redaktion und Kontakt:

Allgemeine Agrargesetzgebung (APD)

Erarbeitung im Entwurf: Kateryna Lelet
Monitoring und Redaktion der ukrainischen Ausgabe: Mariya Yaroshko

Redaktion der deutschen Ausgabe: Syman Jurk
Deutsch-Ukrainischer Agrarpolitischer Dialog (APD)

+38 066 598 14 40

info@apd-ukraine.de

www.apd-ukraine.de